

Erläuterungen zum Preisblatt 2024

2.2. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG - Bestandsanlagen bis 31.12.2023

2.2.1. Entgelte für Kunden mit Nachtspeicherheizungsanlagen

Nachtspeicherheizungen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung.
Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen beibehalten.

2.2.2. Entgelte für Kunden mit Wärmepumpen

Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024 haben Bestandsschutz bzgl. der Netzentgeltreduzierung bis zum 31.12.2028.
Danach erfolgt der Übergang in die Regelungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2024.
Die prozentuale Reduktion des Arbeitspreises für Kunden ohne Leistungsmessung aus den Preisblatt 2023 wird für künftige Reduzierungen bis zum 31.12.2028 beibehalten.

2.2.3. Entgelte für Kunden mit Elektromobilen oder sonstigen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen

Für Elektromobile und sonstige steuerbare Verbrauchseinrichtungen gelten die gleichen Bedingungen, wie für Wärmepumpen mit Inbetriebnahme vor 01.01.2024.

2.3. Entgelte für Netznutzung - steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG ab 01.01.2024

Es werden die regulären Netzentgelte entweder abzüglich pauschalem Reduzierungsbetrag nach Modul 1 oder prozentualer Reduktion des Arbeitspreises nach Modul 2 angesetzt.

Die Module 1 und 2 können von Betreibern steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung gewählt werden.

Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mit Entnahme ohne Leistungsmessung, die keine Entscheidung für ein Modul treffen, ist als Standard das Modul 1 anzuwenden.
Verbraucher mit Entnahme mit Leistungsmessung in Netzebene 6 und 7 können lediglich das Modul 1 wählen.

Zu steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung) mit einem max. Leistungsbezug von mehr als 4,2 kW.

2.3.1. Modul 1 - pauschale Reduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung oder mit registrierender Leistungsmessung in Netzebenen 6 und 7 (Umspannung Mittelspannung/Niederspannung und Niederspannung)

Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung

Die pauschale Netzentgeltreduzierung berechnet sich aus den Kosten für ein intelligentes Messsystem (IMS) und einer Steuerbox in Höhe von rd. 80 € und einer Stabilitätsprämie. Die Stabilitätsprämie ist das Produkt des Arbeitspreises in der Niederspannung für Entnahme ohne Leistungsmessung bei einem Verbrauch von 3.750 kWh multipliziert mit dem Stabilitätsfaktors von 20 %.

$$\text{Pauschale Netzentgeltreduzierung} = 50 \text{ €/a (Kosten IMS vgl. MsbG)} + 30 \text{ €/a (Kosten für die Steuerbox vgl. MsbG)} + 3.750 \text{ kWh/a} \times \text{AP}_{\text{NS}} \text{ ct/kWh} \times 0,2 \text{ (Stabilitätsprämie)}$$

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestelle kann nicht unter 0 sinken.

2.3.2. Modul 2 - prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Gültig für Entnahme ohne Leistungsmessung in Netzebene 7 (Niederspannung)

Voraussetzung:

- bestehender Netznutzungsvertrag
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- steuerbare Verbrauchseinrichtung besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt

Es erfolgt eine prozentuale Reduzierung um 60 % des Arbeitspreises für den Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung.